

anderen zur Futternutzung geeigneten Ölfrucht-
saaten ist an die Anbauer in folgendem Um-
tauschverhältnis abzugeben:

für 100 kg Futterhülsenfrüchte sind im Aus-
tausch zu liefern:

50 kg Futter- oder Brotgetreide,

für 100 kg Saatmais oder Hirse sind im Aus-
tausch zu liefern:

50 kg Roggen oder Weizen oder

60 kg Gerste oder

80 kg Hafer,

für 100 kg Senf oder andere zur Futternutzung
geeignete Ölfruchtarten sind im Aus-
tausch zu liefern:

150 kg Futter- oder Brotgetreide.

Sommerwicken sind an die Anbauer ohne Gegen-
lieferung von Konsumware abzugeben.

2. Die Ausgabe des übrigen Futterpflanzensaat-
gutes erfolgt gemäß den Durchführungsbestim-
mungen vom 19. August 1949*) zu der Anweisung
vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgut-
versorgung (ZVOB1. I S. 657).
3. Bei Bezug des Saatgutes gemäß Ziffer 1 hat der
Anbauer eine Bescheinigung des zuständigen
Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Orts-
vereinigung der VdgB vorzulegen, daß das Saat-
gut für die Bestellung von Flächen benötigt
wird, welche als Ersatz für die infolge Trocken-
heit, Mäuseschäden oder anderer Ursachen aus-
gefallenen Klee- und Luzerneschläge dienen
sollen.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

*) Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht ver-
öffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen
durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

Dreizehnte Durchführungsbestimmung
zur Steuerreformverordnung
(Steuerliche Behandlung der Spekulanten).

Vojn 29. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung
vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung
von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung —
(ZVOB1. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Spekulationsgewinne

(1) Gewinne oder Überschüsse der Einnahmen über
die Ausgaben werden bei Steuerpflichtigen nach
Artikel 10 der Steuerreformverordnung mit einem
Steuersatz von 100 v.H. zur Einkommensteuer (Kör-
perschaftsteuer) herangezogen, wenn:

1. der Steuerpflichtige Rohstoffe, Halbfabrikate
oder Fertigwaren erworben hat, um sie ohne
oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung gegen
Entgelt weiter zu veräußern, oder Dienst-
leistungen gegen Entgelt bewirkt;

2. bei der Weiterveräußerung der betreffenden
Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigwaren oder
bei der Bewirkung der Leistungen Gewinne
oder Überschüsse erzielt werden unter Ver-
letzung der Vorschriften über die Bewirtschaf-
tung oder über die Preisgestaltung von Wirt-
schaftsgütern oder Dienstleistungen. Es kommt
in diesem Zusammenhang lediglich darauf an,
daß die Gewinne oder Überschüsse bei den in
Rede stehenden Geschäften erzielt werden. Ob
das Gesamtergebnis der gewerblichen, land-
wirtschaftlichen oder selbständigen Tätigkeit
etwa mit Verlust abschließt, ist dabei gleich-
gültig;

3. es sich um Gewinne oder Überschüsse handelt,
die auf Grund einer systematischen und orga-
nisierten Tätigkeit erzielt werden, d. h. durch
eine nachhaltige (wenn auch vorübergehende)
selbständige mit der Absicht der Gewinn-
erzielung vorgenommene Tätigkeit, die sich als
Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen
Verkehr darstellt. Eine nur gelegentliche Tätig-
keit (z. B. eine einmalige Tätigkeit) bleibt außer
Betracht.

(2) Als Spekulationsgewinne oder Spekulations-
überschüsse im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a
der Steuerreformverordnung gelten auch Gewinne
oder Überschüsse, die von Steuerpflichtigen durch
den Ankauf und Verkauf von fremden Währungen
erzielt werden, wenn die Steuerpflichtigen nicht zum
Ankauf oder Verkauf fremder Währungen durch
die hierfür zuständigen Organe besonders ermächtigt
sind; auch hier wird vorausgesetzt, daß es sich um
eine organisierte und systematische Tätigkeit im
Sinne des Abs. 1 handelt.

(3) Nicht zu den Spekulationsgewinnen und Speku-
lationsüberschüssen im Sinne des Artikels 10 Abs. 1
Buchst. a der Steuerreformverordnung gehört der
Verkauf von Gegenständen, die dem persönlichen
Gebrauch des Steuerpflichtigen oder seiner Ange-
hörigen dienen (Kleidungsstücke, Wäsche, Uhren,
Arbeitsgeräte u. dgl.), und gebrauchter Haushalts-
gegenstände, es sei denn, daß der Steuerpflichtige
solche Gegenstände aufkauft, um sie weiter zu ver-
kaufen und auch im übrigen die Voraussetzungen
des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 2

**Berechnung
der Spekulationsgewinne oder Spekulationsüberschüsse**

(1) Bei der Berechnung der Spekulationsgewinne
oder Spekulationsüberschüsse dürfen Ordnungsstra-
fen und Preisstrafen, die von den Preisbehörden ver-
hängt worden sind, sowie die Beträge, die auf Grund
des § 2 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die
Bestrafung von Spekulationsverbrechen (ZVOB1. I
S. 471) eingezogen worden sind, nicht gewinnmin-
dernd berücksichtigt werden. Soweit neben Preis-
strafen oder Ordnungsstrafen von den Preisbehör-
den die Abführung des Mehrerlöses angeordnet wor-
den ist, vermindert sich der Spekulationsgewinn um
diesen Betrag, und zwar in dem Jahr, in dem die
Verpflichtung zur Abführung des Mehrerlöses rechts-
kräftig ausgesprochen oder der Mehrerlös tatsächlich
abgeführt worden ist. Wenn der Mehrerlös nicht ge-
sondert festgesetzt worden ist, sondern in die Ord-